

Jugendordnung

**der JenaerSportJugend im
StadtSportbund Jena e.V.**



**Diese Jugendordnung trat durch Beschluss des
Sportjugendtages am 27.02.2018 in Kraft.**

Jugendordnung

der JenaerSportJugend im Stadtsportbund Jena e.V.

§ 1 Name und Wesen

Die JenaerSportJugend (folgend JSJ) ist die Jugendorganisation des Stadtsportbund Jena e.V.

Sie führt und verwaltet sich im Rahmen ihrer Jugendordnung eigenständig und entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der zufließenden Mittel. Sitz der JSJ ist die Stadt Jena.

Die JSJ gibt sich folgendes Logo:



§ 2 Zweck

Die JSJ will durch die Jugendarbeit in den Gemeinschaften und Vereinen, Abteilungen, Arbeitsgemeinschaften und Sektionen jungen Menschen ermöglichen, mit zeitgemäßen Inhalten und Formen Sport zu treiben. Die JSJ nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz wahr.

Die JSJ will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement jugendlicher Sporttreibender anregen und die Bereitschaft zur internationalen Verständigung wecken. Dies geschieht neben dem sportlichen Üben und Trainieren vor allem durch interessante und abwechslungsreiche allgemeine Jugendarbeit im Leistungssport, Breitensport und freien Sport.

Die JSJ will die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen fördern und koordinieren.

§ 3 Grundsätze

Die JSJ ist die Interessenvertretung der Mitglieder¹ des Stadtsportbund Jena e.V., bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, in sportlichen wie auch allgemeinen Jugendfragen.

Die JSJ ist parteipolitisch neutral und tritt für Menschenrechte, religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie steht für Chancengerechtigkeit, Gleichberechtigung, Integration und Inklusion.

§ 4 Organe

Organe der JSJ sind:

- Sportjugendtag Jena
- Jugendwarteversammlung
- Vorstand der JenaerSportJugend

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Jugendordnung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 5 Zusammensetzung und Aufgaben des Sportjugendtages

Der Sportjugendtag ist das oberste Beschlussorgan der JSJ.

[1] Den Sportjugendtag bilden:

- a) die Mitglieder des Vorstandes der JSJ
- b) die Delegierten der Vereinsjugendleitungen

Die Delegierten nach Buchstabe b) können im Verhinderungsfalle durch gewählte Stellvertreter ersetzt werden. Die Vereinsjugendleitungen wählen je einen Delegierten zum Sportjugendtag. In der Regel sollte dies der Jugendwart sein.

[2] Stimmrecht zum Sportjugendtag haben die Delegierten der Vereinsjugendleitungen und die Mitglieder des Vorstandes der JSJ.

[3] Dem Sportjugendtag obliegt

- a) die Entgegennahme und Bestätigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes der JSJ
- b) die Entlastung des Vorstandes der JSJ
- c) die Wahl des Vorstandes der JSJ nach §7 Abs. 1 Buchstabe a) bis c)
- e) die Beschlussfassung über Anträge
- f) die Beratung grundsätzlicher Fragen
- g) die Festlegung von Arbeitsschwerpunkten für die Tätigkeit des Vorstandes der JSJ
- h) die Änderung der Jugendordnung der JSJ

§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben der Jugendwarteversammlung

[1] Die Jugendwarteversammlung bilden:

- a) die Mitglieder des Vorstandes der JSJ
- b) die Delegierten der Vereinsjugendleitungen

Die Delegierten nach Buchstabe b) können im Verhinderungsfalle durch gewählte Stellvertreter ersetzt werden. Die Vereinsjugendleitungen wählen je einen Delegierten zur Jugendwarteversammlung. In der Regel sollte dies der Jugendwart sein.

[2] Stimmrecht zur Jugendwarteversammlung haben die Delegierten der Vereinsjugendleitungen und die Mitglieder des Vorstandes der JSJ.

[3] Der Jugendwarteversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme und Bestätigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes der JSJ
- b) die Entlastung des Vorstandes der JSJ
- c) die Beschlussfassung über Anträge
- d) die Beratung grundsätzlicher Fragen
- e) die Festlegung von Arbeitsschwerpunkten für die Tätigkeit des Vorstandes der JSJ
- f) die Änderung der Jugendordnung der JSJ

§ 7 Vorstand der JenaerSportJugend

[1] Der Vorstand der JSJ besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) mindestens 1 bis zu 3 Beisitzern

[2] Das Mindestalter für Vorstandsmitglieder ist wie folgt geregelt: Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Beisitzer müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

[3] Der Vorstand kann beratende Mitglieder benennen.

[4] Die Mitglieder des Vorstandes der JSJ werden vom Sportjugendtag entsprechend §5, Abs. 3c der Jugendordnung gewählt. Der Sportjugendtag ist 40 bis 100 Tage vor jedem Stadtsporttag durchzuführen.

[5] Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes der JSJ bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit kommissarisch ein Ersatzmitglied einsetzen. Der nächste Sportjugendtag besetzt die freigewordene Vorstandsposition durch reguläre Neuwahl. Außerdem kann die Jugendwarteversammlung durch Ersatzwahl die Position bis zur nächsten regulären Wahl besetzen.

[6] Die Vertreter der JSJ im Demokratischen Jugendring Jena e.V. und ggf. anderen Gremien werden vom Vorstand der JSJ berufen.

[7] Der Vorstand der JSJ kann Ordnungen erlassen (Geschäfts- und Wahlordnung) unter Beachtung der Ordnungen des Stadtsportbund Jena e.V.

§ 8 Vertretung

Die JSJ wird durch ihren Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorsitzende ist gemäß §9 Abs. 1d der Satzung des Stadtsportbund Jena e.V. Mitglied des Vorstandes des Stadtsportbund Jena e.V.

§ 9 Vereinsjugendordnung

Vereine mit Jugendarbeit haben sich in ihrer Satzung eine eigenständige Jugendordnung zu geben und diese durch den Vorstand ihres Vereines bestätigen zu lassen.

§ 10 Allgemeine Schlussbestimmungen

[1] Alle nicht in dieser Jugendordnung aufgeführten Bestimmungen regeln sich nach der Satzung des Stadtsportbund Jena e.V. und der Jugendordnung der Thüringer Sportjugend im Landessportbund Thüringen e.V.

[2] Beschlüsse der Organe der JSJ werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Stadtsportbund Jena e.V.

[3] Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.